

# ZH\_OBERGERICHT PS140084 vom 5. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS140084](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140084)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS140084 du 5 mai 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT PS140084 del 5 maggio 2014

## Erwägungen

### E. 1

Sachverhalt und Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Schuldnerin ist seit dem 11. April 2007 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Gemäss Handelsregistereintrag bezweckt sie im Wesentlichen den Betrieb eines Elektrounternehmens und die Erstellung von Elektro-, TV- und Telefoninstallationen (vgl. act. 5/9 und 6).

#### E. 1.2

Mit Urteil vom 9. April 2014, 10:00 Uhr, eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Dietikon den Konkurs über die Schuldnerin für eine Forderung der Gläubigerin von Fr. 8'501.20 sowie Fr. 146.30 Betreuungskosten (act. 3 = 7 = 8/6). Gegen diesen Entscheid erhob die Schuldnerin beim Obergericht des Kantons Zürich mit Eingaben vom 19. und 22. April 2014 rechtzeitig Beschwerde (act. 2 und 10). Sie verlangte, die Konkurseröffnung sei aufzuheben. Ferner ersuchte die Schuldnerin darum, es sei ihrer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 2 S. 2).

#### E. 1.3

Mit Präsidialverfügung vom 24. April 2014 (act. 12) wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt und es wurde der Schuldnerin Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– für das Beschwerdeverfahren zu leisten. Den Kostenvorschuss leistete die Schuldnerin fristgerecht (act. 14).

### E. 2

November 2012 und wurde mit Rechtsvorschlag gestoppt, die andere datiert vom 8. Oktober 2013 und ist im Stadium "Zahlungsbefehl zugestellt" (act. 11/11). Die Schuldnerin führte hierzu aus, dass die erste Betreuung zu Unrecht erfolgte, weshalb diese nach Erhebung des Rechtsvorschlags auch nicht mehr weiterverfolgt worden sei. In Anbetracht des aktuellen Bankguthabens würde diese jedoch ohnehin keine Bedrohung für sie darstellen. Der Betrag der anderen Betreuung sei sodann ebenfalls – wie die Konkursforderung – bereits beglichen worden, und zwar am 11. November 2013, was sich aus dem aktuellen Kontoauszug der EKZ

- 4 - ergebe. Es bestehe kein offenes Guthaben der EKZ gegenüber der Schuldnerin (act. 10 S. 2 f., act. 11/12). Die Schuldnerin brachte sodann vor, der aktuelle Saldo ihres Geschäftskontos bei der ZKB betrage Fr. 6'447.89 (act. 10 S. 2). Um dies glaubhaft zu machen, reichte sie einen sog. Screenshot ein (act. 11/10). Überdies würden, so die Schuldnerin, fällige Kundenguthaben bestehen, weshalb demnächst weitere Zahlungen eingehen würden (act. 2 S. 5). Des Weiteren reichte sie die Bilanz per 31. Dezember 2012,

die Erfolgsrechnung 2012 und die Steuererklärung 2012 ins Recht, welche einen Gewinn ausweisen (act. 11/14-16). Überdies reichte sie eine E-Mail des Treuhandbüros C.\_\_\_\_\_ GmbH ein. Darin erklärt C.\_\_\_\_\_, dass der Jahresabschluss 2013 noch nicht erstellt sei, per 31. Dezember 2013 aber weder eine Un-terbilanz noch eine Überschuldung vorliege (act. 11/13). Die Schuldnerin hat mit ihren Ausführungen und den hierzu eingereichten Dokumenten ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht. Die betriebenen Forderungen erreichen – falls sie denn überhaupt (noch) geschuldet sind – einen nur geringen Betrag und übersteigen die vorhandenen liquiden Mittel nicht. Dies führt zur Gut-heissung der Beschwerde und zur Aufhebung des Konkurses.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkursöffnung im Beschwerde-verfahren aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit der Einlegung des Rechtsmittels seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden einen der drei gesetzlich vorgesehenen Konkurs hinderungsgründe (Tilgung, Hinterle-gung oder Gläubigerverzicht) nachweist. Neue Behauptungen und Urkundenbe-weise über konkurshindernde Tatsachen sind im Beschwerdeverfahren unbe-schränkt zugelassen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem erstinstanzli-chen Entscheid ergangen sind.

- 3 -

### **E. 2.2**

Die Schuldnerin hat mit der Abrechnung des Betreibungsamtes Dietikon vom 15. April 2014 (act. 5/7) belegt, dass die Konkursforderung samt Kosten be-glichen ist. Weiter hat sie belegt, Fr. 1'500.– beim Konkursamt Dietikon hinterlegt zu haben zur Deckung der erstinstanzlichen Spruchgebühr und der bis anhin ent-standenen und noch entstehenden Kosten des Konkursamtes (act. 5/8). Damit ist der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG) nach-gewiesen.

### **E. 2.3**

Um die Aufhebung der Konkursöffnung zu erreichen, hat die Schuldnerin überdies ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende, liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat des-halb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorüberge-hende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch nicht als zahlungs- unfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung ihrer finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage ei-ner Gesellschaft vermittelt insbesondere das Betreibungsregister. Die Schuldnerin reichte einen Auszug des Betreibungsregisters vom 22. April 2014 ein, woraus er-sichtlich ist, dass neben der Betreuung der nun beglichenen Konkursforderung lediglich noch zwei weitere Betreibungen im Totalbetrag von Fr. 2'100.45 (Fr. 1'217.15 + Fr. 883.30) vorhanden sind. Die eine Betreuung datiert vom

### **E. 3**

Kosten Die Kosten beider Instanzen hat die Schuldnerin zu tragen, da sie durch die ver-spätete Zahlung das Verfahren veranlasst hat. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.